# Streit im Nagelstudio landet vor Geri

**Eine Griechin ist in einem Nagelstudio in Zürich tätig. Nach gut drei Monaten erscheint sie nicht mehr zur Arbeit. Ihr Chef behauptet, sie sei davongelaufen. Er fordert einen Monatslohn und Schadenersatz. Die Frau sagt, sie habe regulär gekündigt.**

Der etwa 50-jährige Geschäftsführer eines Zürcher Nagelstudios erscheint allein vor dem Arbeitsgericht Zürich. Er klagt gegen eine ehemalige Angestellte, eine junge Griechin. Sie kommt mit ihrem Anwalt zum Prozess.

Der Geschäftsführer schildert den Hintergrund seiner Klage: «Im März 2017 habe ich mit der Beklagten einen dreimonatigen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Sie sollte in dieser Zeit zur Nageldesignerin ausgebildet werden.» Anfänglich habe sie gut gearbeitet. Anfang Mai hätten sie daher einen neuen, unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen – mit einem Monatslohn von 3200 Franken.

Plötzlich wird der Kläger laut: «Ab dem 19. Juni erschien sie wiederholt nicht zur Arbeit.» Die Kundinnen hätten vergebens auf die Maniküre gewartet. «Am 6. Juli schliesslich stand sie vor den wartenden Kundinnen auf und legte den Ladenschlüssel auf mein Pult.» Seither sei sie nicht mehr gekommen. Nur zwei Tage später habe er sie in einem Nagelstudio der Konkurrenz arbeiten sehen.

Für den Geschäftsführer ist klar: «Die Frau hat die Kündigungsfrist von einem Monat nicht eingehalten, sie lief einfach davon.» Ihm stünde deshalb eine Entschädigung von einem Monatslohn von 3200 Franken zu – und dazu noch 9600 Franken Schadenersatz. Der Schaden sei entstanden, da er sein Geschäft nach dem Davonlaufen der Angestellten habe schliessen müssen.

**Buchtipp**

Der aktualisierte *saldo*-Ratgeber **Arbeitsrecht: Was Angestellte wissen müssen** gibt Tipps, wie man sich bei Konflikten am Arbeitsplatz richtig verhält. Zu bestellen auf Seite 34 oder auf www.saldo.ch

### «Beide haben die Kündigung unterschrieben»

Der Anwalt der jungen Griechin schüttelt den Kopf und legt ihre Sicht der Dinge dar. «Was der Kläger erzählt, entspricht nicht der Wahrheit.» Die Frau sei bis auf einen Tag stets zur Arbeit erschienen. «Als sie am 19. Juni krankheitshalber fehlen musste, teilte sie das ihrem Vorgesetzten mit.» Am 6. Juli sei die Frau zum Geschäftsführer gegangen und habe ihm mitgeteilt, dass sie kündigen wolle. Denn sie habe über 50 Stunden pro Woche arbeiten müssen. «Der Kläger schrieb daraufhin auf seinem Computer die Kündigung.» Beide hätten unterschrieben. Das könne die damals anwesende Praktikantin bestätigen. Der Geschäftsführer habe sich geweigert, seiner Mandantin eine Kopie der Kündigung zu geben. «Er verlangte bloss, dass sie noch eine Woche arbeitet. Und das tat sie dann auch.»

**Arbeitsgericht Zürich:** Hielt die Ausführungen

Der Anwalt der Griechin beantragt, die Klage sei abzuweisen. Vielmehr müsse der Geschäftsführer seiner ehemaligen Angestellten noch 5018 Franken bezahlen. «Sie leistete nämlich 43 Überstunden, der Kläger zahlte ihr aber für die ersten fünf Wochen ihrer Beschäftigung insgesamt nur 50 Franken.» Damit habe er die Unerfahrenheit der 20-jährigen Frau ausgenutzt.

### Geschäftsführer verschwindet noch vor dem Urteilsspruch

Davon will der Geschäftsführer nichts wissen. «Nägelmachen ist eine Kunst», sagt er. Die Beklagte habe alles bei ihm gelernt. Anfangs habe sie den anderen Designerinnen bei der Arbeit zugeschaut und an Plastikmodellen geübt. «Erst nach einigen Wochen hatte sie die erste Kundin.»

Der Anwalt der Angestellten widerspricht. Seine Mandantin sei von Anfang an leistungsfähig gewesen. «Sie arbeitete ab dem 28. März täglich 11 Stunden, und zwar von 9 bis 20 Uhr.»

DOMINIQUE SCHÜTZ

## Gegenklagen sind zulässig

Gerichtsverfahren kosten Zeit und Geld. Deshalb sollte man sich vor Einreichen einer Klageschrift gut überlegen, wie gut die Erfolgsaussichten sind. Zu berücksichtigen sind nicht nur der eigene Standpunkt und die eigenen Beweismittel – sondern auch die Möglichkeiten der anderen Partei. Denn eine Klage kann mit einer Gegenklage beantwortet werden. Die Juristen sprechen von einer Widerklage. Sie erhöht das mit der Klage verbundene Kostenrisiko. Denn Klage und Widerklage werden beim Berechnen der Gerichtskosten zusammengezählt. Und je höher der Streitwert, desto höher die Gerichtsgebühren und die Entschädigung an die obsiegende Partei.

# cht

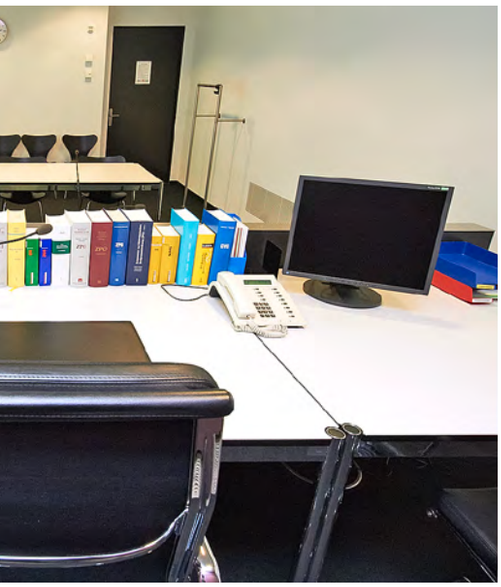

des Geschäftsführers für zu wenig glaubhaft

Die Einzelrichterin des Arbeitsgerichts ordnet eine kurze Pause an. Nachher werde sie einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. Doch dazu kommt es nicht. Der Geschäftsführer hat das Gerichtsgebäude schon vorher wutentbrannt verlassen. Also muss die Einzelrichterin ein Urteil fällen: Sie weist seine Klage ab. Der Geschäftsführer habe lediglich pauschale Ausführungen gemacht und nicht glaubhaft dargelegt, weshalb er das Geschäft aufgrund der Kündigung der Beklagten habe schliessen müssen: «Er unterliess es, den Schaden mittels Belegen darzulegen.»

Die Richterin spricht der Griechin auch Geld zu: Für die ersten fünf Wochen der Anstellung muss der Kläger der Ex-Angestellten 4515 Franken zahlen. Dazu kommt eine Entschädigung für die Anwaltskosten in der Höhe von 4308 Franken. Gerichtsgebühren entfallen, da arbeitsrechtliche Konflikte bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken kostenlos sind.

*Gian Andrea Schmid*

**Neue Urteile**

## Nach 18 Jahren ist die Grati nicht mehr freiwillig

Ein Monteur arbeitete im Kanton Zürich bei einer Elektrofirma. Während 18 Jahren erhielt er jeweils am Jahresende eine Gratifikation in der Höhe eines Monatslohns. In der Lohnabrechnung bezeichnete die Firma den Betrag als «freiwillige Zahlung». In den letzten fünf Jahren vor der Kündigung bekam der Angestellte nur eine reduzierte Gratifikation. Damit war er nicht einverstanden. Er forderte einen vollen Monatslohn als Grati und klagte die Differenz von 8500 Franken am Bezirksgericht Dielsdorf ZH ein. Es wies die Klage ab. Das Zürcher Obergericht sah dies anders: Die Firma habe auch in schlechten Geschäftsjahren eine Grati in der Höhe eines Monatslohns gezahlt. Durch die lange Dauer sei sie daher ein fester Lohnbestandteil geworden.
*Obergericht Zürich, Urteil RA180004 vom 6. August 2018*

## Miet-Kündigung war nicht missbräuchlich

Ein Zürcher Hausbesitzer orientierte die Mieter über die anstehende Totalsanierung der Liegenschaft. Ein Ehepaar schrieb dem Vermieter, es sei bereit, die Wohnung zeitweilig zu räumen, um eine Kündigung zu vermeiden. Der Vermieter kündigte trotzdem. Dagegen wehrten sich die Mieter. Alle Instanzen bis zum Bundesgericht wiesen die Klage ab. Das Paar habe nicht ernsthaft genug und bedingungslos Bereitschaft zum vorübergehenden Auszug erklärt. Daher sei die Kündigung nicht missbräuchlich.
*Bundesgericht, Urteil 4A_437/2018 vom 5. Februar 2019*

## Knieverletzung beim Wandern war kein Unfall

Eine 53-jährige Frau aus dem Kanton Zürich verdrehte sich beim Wandern das linke Knie. Ein Arzt stellte später fest, dass der Meniskus gerissen war. Die Frau wurde operiert. Die Unfallversicherung Axa verweigerte die Bezahlung. Es liege kein Unfall vor. Deshalb sei die Krankenkasse zuständig. Die Frau wehrte sich ohne Erfolg bis vor Bundesgericht. Es habe sich nichts Unübliches ereignet. Bei der Schadensmeldung habe die Frau geschrieben, es habe im Knie einen «Knall» gegeben. Es sei irrelevant, dass die Frau später behauptete, sie sei ausgerutscht. Ein «Knall» ohne Hinweis auf ein aussergewöhnliches Ereignis sei kein Unfall. Entscheidend sei die «Aussage der ersten Stunde».
*Bundesgericht, Urteil 8C_456/2018 vom 12. September 2018*

## Chronisch Kranker muss zur Spitex

Ein 60-jähriger Mann benötigt regelmässig Morphium und andere Medikamente. Die Krankenkasse verlangte, er solle diese von der Spitex beziehen und nicht vom Notarzt. Die Kasse verweigerte die Übernahme der Wegentschädigung und Notfallzuschläge des Arztes. Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich wies die Beschwerde des Mannes ab. Eine absehbare Medikamentenabgabe sei kein Notfall. Daher seien die Notfallkosten nicht versichert. Das Spitex-Personal sei genügend qualifiziert für die Abgabe und klar günstiger als der Notarzt.
*Sozialversicherungsgericht Kanton Zürich, Urteil KV.2017.00125 vom 5. September 2018*